



Marga und Walter
Boll-Stiftung

Bewilligungsbestimmungen

Fassung vom 25.02.2015

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Stiftungszwecke

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Gemäß §2 der Satzung der Stiftung ist der Zweck der Stiftung die Förderung von Wissenschaft und Forschung (Grundlagen- und angewandte Forschung), insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Technische Wissenschaften
- Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften
- Bio- und Naturwissenschaften und
- Medizin- und Gesundheitswissenschaften unter Einbeziehung der Kinderheilkunde

die Förderung sozialer Projekte und Zwecke, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Gesundheitspflege
- Kinder- und jugendbezogene Einrichtungen und Projekte
- Familienbezogene Einrichtungen und Projekte
- Seniorenbezogene Einrichtungen und Projekte
- einschließlich der Bildungs- und Ausbildungsförderung auf diesen Gebieten.

Die Förderung von Einzelpersonen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

1.2 Fördervoraussetzungen

Die Marga und Walter Boll-Stiftung ist primär in der Förderung Projekte Dritter tätig.

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er und die im Projekt Mitarbeitenden über eine ausreichende Qualifikation verfügen, das Projekt konzipieren und realisieren zu können.

Voraussetzung der Förderung ist in jedem Falle ein Förderantrag, der bei Förderung von Wissenschaft und Forschung den Grundsätzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft entspricht; vgl. §2 Abs. (2) Nr. 1. Bei Zuwendungen an soziale Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Träger derartiger Einrichtungen muss der Förderantrag jeweils genau den gemeinnützigen Zweck, die beantragten Mittel aufgeschlüsselt nach Personal- und/oder Sachmitteln sowie die beabsichtigte Mittelverwendung in detaillierter Form bezeichnen.

Die Stiftung ist offen für eine Kooperation mit Partnern, die die gleichen Zwecke verfolgen.

Marie-Curie-Straße 8
50170 Kerpen

T +49 2273 - 991 75 12
F +49 2273 - 991 75 14
info@bollstiftung.de
www.bollstiftung.de

Gutes fördern. Gutes tun.



2. Förderanträge

2.1 Antragsberechtigte

Förderanträge kann jede juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristische Person des privaten Rechts stellen, deren Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt ist.

2.2 Förderhöhe

Es gibt keine Höchstgrenze für den Betrag, den ein Drittprojekt maximal erhalten kann. Wir unterstützen jedoch vornehmlich Projekte, die von der Eigeninitiative der Beteiligten und weniger von finanziellen Ressourcen geprägt sind.

2.3 Antragsformular

- formlos -

3. Bewilligung, Auszahlung bewilligter Mittel, Nachweispflichten

3.1 Bewilligung

Über die Bewilligung beantragter Mittel wird dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zugestellt, der über Art, Höhe und evtl. erteilte Auflagen Auskunft gibt.

3.2 Auszahlung bewilligter Mittel

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf schriftliche Anforderung des Antragstellers und nach Erklärung des Antragstellers, dass mit den Arbeiten an dem Projekt, auf das sich der Antrag bezieht, begonnen wurde. Die Anforderung zur Auszahlung erfolgt mittels Zahlungsplan. Die Auszahlung erfolgt zeitnah und kann, sofern im Bewilligungsbescheid festgelegt, in Raten erfolgen.

Die Stiftung überweist abgerufene Beträge nur auf ein Konto der Institution des Bewilligungsempfängers, bei Hochschulen und anderen öffentlichen Einrichtungen an die zuständige Kasse.

Der jeweilige Mittelbedarf ist möglichst frühzeitig, im Allgemeinen mindestens sechs Wochen im Voraus mittels Zahlungsplan anzumelden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Stiftung ist berechtigt 10% der bewilligten Mittel einzubehalten und diese erst nach ordnungsgemäßer Vorlage der Abrechnung an den Antragsteller auszuzahlen.

Soweit der Bewilligungsbescheid nichts anderes regelt, verfallen nicht angeforderte Zuwendungen 24 Monate nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist eine spätere Verwendung vereinbart wird. Diese stehen dann anderen satzungsgemäßen Vorhaben der Stiftung zur Verfügung.

3.3 Nachweispflichten

3.3.1 Verwendungsnachweise

Ist eine Ratenzahlung vereinbart, muss der Antragsteller den Verwendungsnachweis zeitnah für geflossene Mittel erbringen, bevor eine weitere Rate



durch die Stiftung angewiesen wird. Der Nachweis ist durch die Vorlage von Rechnungen und Quittungen zu führen, die sich auf den gesamten und auf den geförderten Betrag beziehen.

Die Stiftung behält sich darüber hinaus jederzeit ein Prüfungsrecht vor. Der Antragsteller ist verpflichtet solche Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

3.3.2 Berichte

Die Beendigung des Projektes ist durch den Antragsteller der Stiftung gegenüber spätestens einen Monat nach Beendigung des Vorhabens anzuzeigen bzw. nachzuweisen.

Der Stiftung ist alsbald nach Abschluss des Vorhabens ein Schlussbericht vorzulegen. Bei Vorhaben, die zwei Jahre oder länger dauern, erwartet die Stiftung außerdem jährliche Zwischenberichte.

Der Schlussbericht soll je nach der Eigenart des Vorhabens

- a) den Projektverlauf sowie für das Vorhaben besonders förderliche oder hemmende Umstände darstellen;
- b) die Ergebnisse – auch verglichen mit den ursprünglichen Zielen – beschreiben und bewerten;
- c) sonstige für die Bewertung der Fördermaßnahme wichtige Umstände mitteilen. Im Übrigen sind die Hinweise zur Erstellung des Schlussberichts zu beachten.

Über diese Berichtspflichten hinaus ist der Bewilligungsempfänger gehalten, die Stiftung unaufgefordert über die Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens und dessen Ziele gefährdet erscheinen.

3.4 Abweichungen von der Bewilligung

Sieht der Bewilligungsbescheid (sonst der diesem zugrundeliegende Kostenplan) mehrere Ausgabepositionen vor, so können die einzelnen Positionen bei Bedarf bis zu 30 % verstärkt werden, wenn die Mehrausgaben notwendig sind, um den Bewilligungszweck zu erreichen, und wenn sie bei anderen Positionen eingespart werden (Ausgabepositionen in diesem Sinne sind die Gesamtansätze für Sachkosten, Gerätekosten, Kosten für sonstige einmalige Beschaffungen).

Personalmittel können unter diesen Voraussetzungen und im Rahmen des der Bewilligung zugrundeliegenden Stellenplans auch um mehr als 30 % verstärkt werden, soweit dies wegen Tariferhöhungen oder aus sonstigen Gründen unabweisbar ist.

Solche Umdisponierungen setzen in jedem Fall voraus, dass der Bewilligungszweck eingehalten und die Gesamtsumme der Bewilligung nicht überschritten wird und dass ausdrückliche Ablehnungen oder Hinweise der Stiftung und sonstige Rechnungen (z.B. besoldungsrechtlicher oder tarifvertraglicher Art sowie solche des Reisekostenrechts) nicht entgegenstehen.

In allen anderen Fällen bedürfen Abweichungen von der Bewilligung der vorherigen Einwilligung der Stiftung. Das gilt – sofern die Kosten im Übrigen eingespart werden – nicht für höchstens sechsmonatige Abweichungen von der vorgesehenen Förderungsdauer.



3.5 Grundsätze für einzelne Kostenarten

Personalmittel

Vergütungen sind der Tätigkeit und den örtlichen (Instituts-)Verhältnissen anzupassen. Die Verantwortung für die (tariflich) angemessene Einstufung liegt beim Bewilligungsempfänger, die im Bewilligungsschreiben (oder in den Bewilligungsgrundlagen) festgelegten Einstufungen bilden Obergrenzen.

Aus den Personalmitteln können Sozial- und sonstige Nebenleistungen (z.B. Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, Umlage oder Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Beihilfen im Krankheitsfall, Weihnachtsgeld, nicht Kindergeld gemäß Bundeskindergeldgesetz) nach den Vorschriften für den öffentlichen Dienst gezahlt werden, wenn die Mitarbeiter auch im Übrigen entsprechend diesen Vorschriften vergütet werden. Hinsichtlich der Zahlung von Übergangsgeld gilt dies jedoch mit der Maßgabe, dass für dessen Bemessung allein der Zeitraum berücksichtigt wird, in dem die Stelle aus Mitteln der Stiftung finanziert worden ist.

Sofern nicht schon ein geregeltes Beschäftigungsverhältnis besteht, wird der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages unter Berücksichtigung der Laufzeit der Bewilligung empfohlen. Die Stiftung wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus ihren Förderungsmitteln Beschäftigten.

4. Ablehnung von Anträgen, Kürzungen und Rückforderungen, Rechtsansprüche

4.1 Ablehnung von Anträgen

Die Ablehnung von Anträgen an die Stiftung erfolgt grundsätzlich schriftlich und ohne Begründung.

4.2 Kürzungen und Rückforderungen

Im Rahmen einer Bewilligung bereits ausgezahlte Teil-/Beträge sind dann zurückzuzahlen, wenn diese für die Realisierung des Vorhabens nicht mehr benötigt werden.

Die Stiftung kann gegenüber dem Antragsteller eine Kürzung bewilligter Mittel bzw. die volle Rückzahlung dieser fordern, wenn

- nachweislich falsche Angaben gemacht wurden,
- durch die Stiftung erteilte Auflagen nicht erfüllt wurden,
- der Verwendungszweck ohne Genehmigung geändert wurde,
- der satzungsgemäße Stiftungszweck verletzt wurde.

Ausgezahlte Mittel, die zunächst nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind unverzüglich zurück zu überweisen und bei Bedarf erneut abzurufen. Um Zinsverluste auszugleichen, kann die Stiftung in diesen Fällen Zinsen für die Zeit von der Auszahlung der Mittel bis zu deren Rücküberweisung oder zweckentsprechender Verwendung verlangen, der Zinssatz beträgt 6 % sofern nicht höhere Zinsen beim Empfänger angefallen sind.

4.3 Rechtsansprüche

Der Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.



5. Finanzielle Rahmenbedingungen für Stiftungsprojekte

Durch den Antragsteller sind Eigenmittel in angemessener Form aufzubringen und anderweitig zur Verfügung stehende Fördermittel auszuschöpfen, z.B. öffentliche Zuschüsse.

6. Bericht über Förderprojekte / Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung ist berechtigt, in ihrem Geschäftsbericht oder anderen Publikationen über alle Fördermaßnahmen in Wort und Bild zu berichten. Ihr von dem Antragsteller dafür übergebenen Bildmaterialien sind entgeltfrei und frei von etwaigen Bildrechten, sofern diese nicht spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe ausdrücklich und schriftlich durch den Antragsteller angezeigt wurden.

Veröffentlichungen

Die Stiftung kann entscheiden, ob die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen und in welcher Form dies geschehen soll. Die Publikation soll vorzugsweise in gängigen Fachorganen erfolgen.

Bei Publikationen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, soll vermerkt werden: „Gefördert von der Marga und Walter Boll-Stiftung“. Ein entsprechender Hinweis ist auch in Einladungen, Programmen (bei geförderten wissenschaftlichen Veranstaltungen) oder Presseverlautbarungen anzubringen.

Die Stiftung bittet sicherzustellen, dass sie alsbald ein Belegexemplar jeder Veröffentlichung erhält.

Die Stiftung bittet ferner, Forschungsberichte und ähnliche nicht über den Buchhandel erhältliche Veröffentlichungen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, in je einem Exemplar zu überlassen:

- dem Fachinformationssystem bzw. der überregionalen Schwerpunktbibliothek (zentrale Fachbibliothek, Sondersammelgebietsbibliothek), die jeweils zuständig sind
- der zuständigen Hochschulbibliothek.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung kann entscheiden, ob der Bewilligungsempfänger mit dem Vorhaben und der Förderentscheidung der Stiftung an die Öffentlichkeit tritt und in welcher Form dies geschehen soll (z.B. über die Pressestelle, Tageszeitungen, Journalisten, Interviews).

Die Stiftung hat Anspruch darauf, dass der Bewilligungsempfänger ihr für ihre Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilungen, Jahresberichte usw.) Entwürfe für Informationstexte zur Verfügung stellt bzw. anderweitige Unterstützung (z.B. Bildmaterial) gewährt.



**Marga und Walter
Boll-Stiftung**

7. Beteiligung an einem wirtschaftlichen Erfolg

Ergeben sich unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben wirtschaftliche Gewinne, Kostenerstattungen oder andere Erträge (einschließlich solcher aus Schutzrechten) – jedoch jeweils ohne Gegenrechnung von Aufwendungen –, so ist das der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

Die Stiftung kann aus solchen Erträgen die Rückzahlung ihrer Bewilligung zuzüglich angemessener Zinsen oder eine angemessene Beteiligung verlangen. Für Einnahmen aus Publikationen (Vorträgen, Aufsätzen, Büchern) gilt das nur, wenn es das Bewilligungsschreiben oder zusätzlich mitgeteilte Bewilligungsbedingungen ausdrücklich bestimmen.